

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 032-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.102

Eingereicht am: 26.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Näf (Muri, SP) (Sprecher/in)
Baltensperger (Zollikofen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 705/2016 vom 15. Juni 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kompetente Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an unseren Schulen – für schweizweit einheitliche Zulassungsbedingungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich in der EDK für schweizweit einheitliche Zulassungsbedingungen an den Instituten für Heilpädagogik einzusetzen. Die Vereinheitlichung verfolgt zwei Ziele:

1. Gewährleisten einer hohen Qualität der Ausbildung
2. Vorbeugen gegen die teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen an Institute mit geringeren Qualitätsansprüchen

Begründung:

Die gegenwärtigen Zulassungsbedingungen für das Studium in Heilpädagogik an der PH Bern verlangen erstens ein schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom und zweitens zwei Jahre Unterrichtserfahrung. Damit wird gewährleistet, dass Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auch über umfassende Unterrichtskompetenzen verfügen. Sie sind an der Volksschule entsprechend breit einsetzbar, und die Zusammenarbeit im Schulhausteam wird erleichtert. Diese Qualitätsansprüche stehen im Widerspruch zum Anerkennungsreglement der EDK: Zulassung auch von Personen mit einem Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich und ohne Unterrichtserfahrung.

Aufgrund der geringeren Anforderungen an anderen Instituten für Heilpädagogik verliert das Ausbildungsangebot an der PH Bern an Attraktivität für Studierende, es droht sogar die Schliessung des Instituts. Eine Vereinheitlichung der Zulassungsbedingungen ist vor diesem Hintergrund nötig, aber sie darf nicht auf Kosten der Qualität der Ausbildung, zu der die Unterrichtserfahrung zwingend gehört, erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird der Regierungsrat dazu aufgefordert, sich bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für schweizweit einheitliche Zulassungsbedingungen an den Institutionen für die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik einzusetzen. Die Motionärinnen und Motionäre fordern gleichzeitig, dass die Vereinheitlichung der Zulassungsbedingungen nicht auf Kosten der Qualität der Ausbildung, zu der die Unterrichtserfahrung zwingend gehöre, erfolgen dürfe.

Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre ist für den Regierungsrat nachvollziehbar, jedoch wird aus den nachfolgend genannten Gründen die Ablehnung der Motion beantragt:

Der Regierungsrat hatte dem Grossen Rat beantragt, die als dringlich erklärte Motion 016-2016 „Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone - Für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern!“ anzunehmen. Der Grosse Rat teilte die Ansicht des Regierungsrats und nahm die Motion 016-2016 am 17. März 2016 an (mit 112 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung). Die entsprechenden Arbeiten zur Umsetzung und die dafür notwendige Teilrevision des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG, BSG 436.91) sind im Gang. Die Vorlage wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Junisession 2017 vorgelegt werden. Mit jener Anpassung wird eine Vereinheitlichung der Zulassungsbedingungen des Instituts für Schulische Heilpädagogik der PH Bern mit andern entsprechenden Institutionen in der Schweiz erfolgen. Zugelassen werden sollen neu auch Personen ohne Lehrdiplom, jedoch aus einem der Heilpädagogik verwandten Studiengang. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Qualität der Ausbildung durch die von diesen Personen im Studium zu erbringenden, umfangreichen Zusatzleistungen gewährleistet wird.

Entgegen der Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre geht der Regierungsrat nicht davon aus, dass das Institut für Heilpädagogik der PH Bern von einer Schliessung bedroht ist. Vielmehr ist der Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen hoch und es hat sich gezeigt, dass aus diesem Grund oftmals Personen ohne Ausbildung in schulischer Heilpädagogik in der integrativen Förderung und an besonderen Klassen angestellt werden. Die jährlichen Abschlüsse am Institut für Heilpädagogik der PH Bern vermögen den Bedarf nicht zu decken. Eine Anpassung an die bereits seit längerem geltenden EDK-Vorgaben, wonach zum Studiengang der schulischen Heilpädagogik auch Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden können, wird die Studierendenzahl an der PH Bern erhöhen. Ein Verlust der Qualität der Ausbildung ist nicht zu befürchten, weil diese Personen über einen Bachelor-Abschluss in einem sog. „verwandten Studienbereich“ (insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie) verfügen müssen und zudem theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Umfang von 30–60 ECTS-Punkten im Bereich „Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule“ erbringen müssen (60 ECTS-Punkte entsprechen einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 1800 Stunden). Diese Zusatzleistungen dienen

dazu, die mangelnde Unterrichtspraxis und Volksschulkenntnis bestmöglich auszugleichen, wobei grosses Gewicht auf die Gegebenheiten der Berner Schulen wie beispielsweise die eingesetzten Lehrmittel gelegt werden wird.

Personen mit den oben genannten Vorbildungen können heute an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen das Lehrdiplom für schulische Heilpädagogik erwerben und sind anschliessend auch im Kanton Bern anstellbar. Es hat sich gezeigt, dass diese Personen, insbesondere in der integrativen Förderung, gute Arbeit leisten. Umso sinnvoller ist es, dass sie künftig auch im Kanton Bern ausgebildet werden können. Gerade im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung, hat dies den Vorteil, dass die erwähnten Zusatzleistungen direkt durch die PH Bern (in Absprache mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern) festgelegt werden können. Im Weiteren hat die Erfahrung – wie bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Motion 016-2016 erwähnt – gezeigt, dass Absolventen und Absolventinnen der PH-Bern-Ausbildung mit grösserer Wahrscheinlichkeit im Kanton Bern als Lehrpersonen tätig werden als Personen, die an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen ausgebildet wurden. Deshalb rechnet der Regierungsrat aufgrund der Ausdehnung der Zulassungsbedingungen nicht nur mit einer steigenden Studierendenzahl, sondern auch mit einer höheren Anzahl an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die für eine Tätigkeit im Kanton Bern gewonnen werden können.

Demgegenüber würde ein Vorstoss bei der EDK, die Zulassungsbedingungen strenger festzulegen und nur noch Personen mit einem Lehrdiplom zum Studiengang der schulischen Heilpädagogik zuzulassen, aufgrund des Mangels an Fachleuten in diesem Bereich als nicht zielführend erachtet. Es ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Vorstoss durch die EDK abgelehnt würde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat eine Anpassung an die heute geltenden EDK-Vorgaben nach wie vor als sinnvoll erachtet, weil damit das Rekrutierungsproblem erheblich verringert und die Auslastung des Studienganges Schulische Heilpädagogik der PH Bern erhöht werden kann. Die von den Motionärinnen und Motionären befürchtete teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen an Institute mit geringeren Qualitätsansprüchen wird durch die beabsichtigte Anpassung des PHG gerade nicht erfolgen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Anpassung nicht zu einem Qualitätsverlust führen wird, da die fehlende Unterrichtspraxis und Volksschulkenntnis von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelor-Abschlusses in einem verwandten Studienbereich durch die erheblichen von diesen Personen im Studium an der PH Bern zu erbringenden Zusatzleistungen ausgeglichen werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat